

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Gebot einer aufgabenbezogenen Verteilung der Ausgabenlast gibt Veranlassung, das Absatzfondsgesetz sowie das Holzabsatzfondsgesetz zu ändern. Ziel ist es, dem Absatzfonds und dem Holzabsatzfonds eine Erstattung der Personal- und Sachkosten aufzuerlegen, die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die Erhebung der Beiträge nach § 10 Abs. 3 und 4 des Absatzfondsgesetzes und der Abgaben nach § 10 Abs. 2 des Holzabsatzfondsgesetzes, derer sich beide Anstalten zur Erhebung der Sonderabgabe bedienen, entstehen.

Im Übrigen ist es angezeigt, die im Absatzfondsgesetz verankerte gegenseitige personelle Verzahnung des Verwaltungsrates des Absatzfonds mit dem Aufsichtsorgan der Durchführungseinrichtung zur Absatzförderung, der Centralen Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA), aufzuheben.

B. Lösung

Das Absatzfondsgesetz und das Holzabsatzfondsgesetz werden um Regelungen zur Kostenerstattung ergänzt.

Des Weiteren wird die in § 2 Abs. 2 des Absatzfondsgesetzes geregelte Entsendung von Mitgliedern des Absatzfonds in den Aufsichtsrat der CMA aufgehoben sowie die Zusammensetzung des Verwaltungsrates des Absatzfonds in § 5 Abs. 1 des Absatzfondsgesetzes geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Das Erstattungsverfahren führt beim Absatzfonds und dem Holzabsatzfonds sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu einem geringfügig erhöhten Vollzugsaufwand.

Die Kostentragung durch den Absatzfonds und den Holzabsatzfonds, die bei beiden Anstalten aus dem jeweiligen Abgabenaufkommen zu bestreiten ist, führt zu einer entsprechenden Verringerung der aus dem Bundeshaushalt zu deckenden Verwaltungsausgaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die der Bundesanstalt zu erstattenden Kosten der Erhebung der Beiträge und Abgaben betragen rd. 2,6 Mio. Euro jährlich (davon rd. 1,9 Mio. Euro bezüglich des Absatz- und 0,7 Mio. Euro hinsichtlich des Holzabsatzfonds).

E. Sonstige Kosten

Es ist nicht zu erwarten, dass die vorgesehenen Regelungen Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht, da die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz und die Abgaben nach dem Holzabsatzfondsgesetz unverändert bleiben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 12. Januar 2005

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes
und des Holzabsatzfondsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 806. Sitzung am 26. November 2004 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Absatzfondsgesetzes

Das Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 998), zuletzt geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium beruft in den Verwaltungsrat des Absatzfonds, der aus 20 Mitgliedern besteht, auf die Dauer von fünf Jahren

- 5 Vertreter auf Vorschlag der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien,
- 7 Vertreter auf Vorschlag des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft,
- 1 Vertreter auf Vorschlag der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Bundes Ökologische Lebensmittelwirtschaft,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Hauptverbandes des Deutschen Lebensmitteleinzelhandels,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband,
- 1 Vertreter aus dem Bereich des Tierschutzes,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Deutschen Naturschutzringes.“

3. § 13a wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 13a
Kostenerstattung

(1) Soweit auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 8 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für das Erheben der Beiträge nach § 10 Abs. 3 und 4 zuständig ist, hat der Absatzfonds der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

1. die dieser für die Erhebung der Beiträge entstehenden tatsächlichen Personal- und Sachkosten sowie

2. die von dieser im Zusammenhang mit der Erhebung der Beiträge nach § 10 Abs. 3 Nr. 9 an Dritte, die an dem Erhebungsverfahren beteiligt sind, gezahlten Beiträge

für jedes Kalenderjahr (Erstattungsjahr) zu erstatten. Die Berechnung der Personal- und Sachkosten nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt nach den für das Erstattungsjahr geltenden allgemeinen Grundsätzen zur Berechnung von Personal- und Sachkosten des Bundes.

(2) Auf den Erstattungsanspruch nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Absatzfonds für jedes Erstattungsjahr der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eine Vorauszahlung in Höhe von 90 vom Hundert des Erstattungsbetrages des dem Erstattungsjahr vorausgegangenen Jahres in vier gleich bleibenden Raten zum Ende eines Vierteljahres zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt im Jahre 2005 856 000 Euro und ist in zwei gleich bleibenden Raten zum 30. September und zum 31. Dezember zu leisten. Im Jahre 2006 beträgt die Vorauszahlung 1 712 000 Euro und ist in vier gleich bleibenden Raten zum Ende eines Vierteljahres zu leisten.

(3) Die nach Absatz 1 zu erstattenden Kosten und die nach Absatz 2 zu leistenden Vorauszahlungen werden durch Leistungsbescheid der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung festgesetzt.

(4) Im Übrigen finden auf die Erstattungsansprüche nach Absatz 1 und die nach Absatz 2 zu leistenden Vorauszahlungen die §§ 17 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 13b Übergangsregelungen

(1) Für die Vertretung des Absatzfonds in dem Aufsichtsorgan der in § 2 Abs. 2 genannten Einrichtung ist bis zum 30. Juni 2009 § 2 Abs. 2 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist bis zum 30. Juni 2009 § 5 Abs. 1 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Holzabsatzfondsgesetzes

§ 14 des Holzabsatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3130), zuletzt geändert durch Artikel 146 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 14
Kostenerstattung

(1) Der Holzabsatzfonds hat der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die für die Erhebung der Abgaben nach § 10 Abs. 1 Satz 2 entstehenden tatsächlichen Personal- und Sachkosten für jedes Kalenderjahr (Erstattungsjahr) zu erstatten. Die Berechnung der Personal- und Sachkosten erfolgt nach den für das Erstattungsjahr geltenden allgemeinen Grundsätzen zur Berechnung von Personal- und Sachkosten des Bundes.

(2) Auf den Erstattungsanspruch nach Absatz 1 Satz 1 hat der Holzabsatzfonds für jedes Erstattungsjahr der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eine Vorauszahlung in Höhe von 90 vom Hundert des Erstattungsbetrages des dem Erstattungsjahr vorausgegangenen Jahres in zwei gleich bleibenden Raten zum Ende eines Halbjahres zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt im Jahre 2005 318 000 Euro und ist zum 31. Dezember zu leisten. Im Jahre 2006 beträgt die Vorauszahlung 637 000 Euro und ist in zwei gleich bleibenden Raten zum Ende eines Halbjahres zu leisten.

(3) Die nach Absatz 1 zu erstattenden Kosten und die nach Absatz 2 zu leistenden Vorauszahlungen werden durch Leis-

tungsbescheid der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung festgesetzt.

(4) Im Übrigen finden auf die Erstattungsansprüche nach Absatz 1 und die nach Absatz 2 zu leistenden Vorauszahlungen die §§ 17 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.“

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann jeweils den Wortlaut des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes in der am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt geben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gebot einer aufgabenbezogenen Verteilung der Ausgabenlast gibt Veranlassung, das Absatzfondsgesetz sowie das Holzabsatzfondsgesetz zu ändern. Ziel ist es, dem Absatzfonds und dem Holzabsatzfonds eine Erstattung der Personal- und Sachkosten aufzuerlegen, die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die Erhebung der Beiträge nach § 10 Abs. 3 und 4 des Absatzfondsgesetzes und der Abgaben nach § 10 Abs. 2 des Holzabsatzfondsgesetzes, derer sich beide Anstalten zur Erhebung der Sonderabgabe bedienen, entstehen.

Das vorliegende Gesetz sieht hierzu vor, das Absatzfondsgesetz und das Holzabsatzfondsgesetz um Regelungen zur Kostenerstattung zu ergänzen.

Des Weiteren wird die in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Absatzfondsgesetzes geregelte Entsendung von Mitgliedern des Absatzfonds in den Aufsichtsrat der CMA aufgehoben sowie die Zusammensetzung des Verwaltungsrates des Absatzfonds in § 5 Abs. 1 des Absatzfondsgesetzes geändert.

Der Bund nimmt mit diesem Gesetz Zuständigkeiten der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) in Verbindung mit Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) Grundgesetz wahr.

Der Zweck des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes besteht darin, die deutsche Land- und Ernährungswirtschaft sowie die deutsche Forst- und Holzwirtschaft als solche in Konkurrenz zu anderen Agrar- und Holzexportländern zu stärken. Viele Staaten innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, die eine bedeutende Rolle beim Export entsprechender Güter spielen, unterhalten staatlich gestützte und überregionale Absatzförderungseinrichtungen.

Um einen entsprechenden Gesamtauftritt der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft sowie der deutschen Forst- und Holzwirtschaft im In- und Ausland zu gewährleisten, sind zentrale Absatzförderungseinrichtungen auf Bundesebene erforderlich. Zu diesem Zweck bilden die deutsche Land- und Ernährungswirtschaft sowie die deutsche Forst- und Holzwirtschaft jeweils homogene, zur gemeinsamen Finanzierung verpflichtete Gruppen, die durch das Absatzfondsgesetz sowie das Holzabsatzfondsgesetz zur Entrichtung entsprechender Sonderabgaben im Bundesgebiet flächendeckend herangezogen werden.

Würde man auf die zentrale Absatzförderung im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft verzichten, entfielen ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Marktstellung und damit der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft, dessen Bedeutung im Zuge des als Folge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeleiteten Abbaues der Markt- und Preisstützung noch weiter zunehmen wird. Damit ginge im Zuge der Globalisierung der Märkte ein gravierender gesamtwirtschaftlicher Nachteil einher, der von den Ländern, deren absatzfördernde Aktivitäten aus der Natur der Sache heraus auf landesspezifische Belange ausgerichtet sind und sich ohnehin im Wesentlichen

auf das Inland beschränken, nicht ausgeglichen werden könnte.

Entsprechendes gilt für den Bereich der Forst- und Holzwirtschaft, der auf das Instrument der zentralen Absatzförderung zur Sicherung seiner Marktstellung und Wettbewerbsfähigkeit auch vor dem Hintergrund der Ostweiterung der Europäischen Union in besonderem Maße angewiesen ist. Zudem leistet die zentrale Holzabsatzförderung einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Schutz- und Sozialfunktionen des Waldes; denn das Einkommen der Forstbetriebe stammt nahezu ausschließlich aus dem Verkauf des ökologisch wertvollen Rohstoffes Holz. Nutz-, Schutz- und Sozialfunktionen des Waldes bilden eine untrennbare Einheit.

Die bundesgesetzlichen Regelungen zur zentralen Absatzförderung sind daher zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, da Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder aus den dargelegten Gründen erhebliche Nachteile für die betroffenen Wirtschaftssektoren zur Folge hätten. Die besonderen Voraussetzungen über den Erlass von Bundesgesetzen im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz sind somit erfüllt.

Die Erstattung der Erhebungskosten ist vom Absatzfonds und dem Holzabsatzfonds aus dem jeweiligen Abgabenaufkommen zu bestreiten. Sie führt zu einer entsprechenden Verringerung der aus dem Bundeshaushalt zu deckenden Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Im Übrigen ergeben sich keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Es ist nicht zu erwarten, dass die vorgesehenen Regelungen Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherebene, haben werden. Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen keine zusätzlichen Kosten an, da die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz und die Abgaben nach dem Holzabsatzfondsgesetz unverändert bleiben.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die in § 2 Abs. 2 Satz 2 geregelte Vertretung des Absatzfonds im Aufsichtsrat der CMA wurde in der Aufbauphase des Absatzfonds eingeführt. Eine Aufrechterhaltung dieser Regelung, bei der es wegen der gleichzeitigen Innehabung von Kontrollfunktionen auf Absatzfonds- und Durchführungsebene zu Interessenkollisionen kommen könnte, ist nicht länger angezeigt. Der Absatzfonds ist auch ohne diese personelle Verzahnung in der Lage, seine Kompetenzen gegenüber der vorgenannten Durchführungseinrichtung wahrzunehmen. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 2

§ 5 Abs. 1, der die Berufung und Zusammensetzung des Verwaltungsrates regelt, wird neu gefasst. Zum einen wird die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates von 23 auf 20

reduziert. Zugleich entfällt aus den unter Nummer 1 aufgeführten Gründen das Vorschlagsrecht des Aufsichtsrates der CMA, 3 Vertreter aus seinem Mitgliederkreis zu benennen. Des Weiteren wird dem Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft und dem Deutschen Naturschutzbund das Vorschlagsrecht für je 1 Vertreter aus dem Bereich des ökologischen Landbaus und des Umweltschutzes eingeräumt, da sie in ihrem jeweiligen Sektor als repräsentative Dachverbände auf Bundesebene den in § 5 Abs. 1 aufgeführten vorschlagsberechtigten Institutionen gleichstehen.

Zu Nummer 3

Vor dem Hintergrund des Gebotes einer aufgabenbezogenen Verteilung der Ausgabenlast wird die Regelung zur Kostenerstattung in § 13a neu gefasst.

Nach der vorgenannten Vorschrift hat der Absatzfonds bereits bisher die im Zusammenhang mit der Erhebung der Beiträge nach § 10 Abs. 3 Nr. 9 von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung an Dritte, die an dem Erhebungsverfahren beteiligt sind, gezahlten Beträge dieser zu erstatten. Zukünftig erfasst die Kostenerstattung auch die tatsächlichen Personal- und Sachkosten, die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung selbst entstehen, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 8 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 für das Erheben der Beiträge nach § 10 Abs. 3 und 4 zuständig ist.

Die Neufassung von § 13a sieht zu diesem Zweck in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Einführung eines umfassenden Kostenerstattungsanspruches vor, der die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für jedes Kalenderjahr bei der Erhebung der Beiträge entstehenden tatsächlichen Personal- und Sachkosten beinhaltet. Die erstattungsfähigen Kosten umfassen die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bei der Beitragsermittlung, Erhebung, Festsetzung und Beitreibung entstehenden Personal- und Sachkosten. Um den mit ihrer Erfassung und Berechnung verbundenen Erhebungs- und Berechnungsaufwand zu verringern, sieht § 13a Abs. 1 Satz 2 vor, dass die Berechnung dieser Kosten nach den in den Grundsätzen zur Berechnung von Personal- und Sachkosten des Bundes ermittelten Durchschnittskosten zu erfolgen hat, wie sie vom Bundesministerium der Finanzen in Gestalt der Personalkostensätze und Sachkostenpauschalen für Kostenberechnungen des Bundes ermittelt werden.

§ 13a Abs. 2 Satz 1 regelt die Modalitäten der Vorauszahlung, die der Absatzfonds der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu leisten hat. Diese Regelung wird in den Sätzen 2 und 3 um Übergangsregelungen für die Jahre 2005 und 2006 ergänzt, in denen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Vorauszahlungsansprüche in Höhe von 856 000 Euro bzw. von 1 712 000 Euro eingeräumt werden. Diese Vorauszahlungsansprüche orientieren sich an den Personal- und Sachkosten, die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im zweiten Halbjahr 2005 bzw. im Jahre 2006 voraussichtlich bei der Erhebung der Beiträge entstehen werden.

Die nachfolgenden Absätze 3 und 4 in § 13a sehen vor, dass die nach Absatz 1 zu erstattenden Kosten sowie die nach Absatz 2 zu leistenden Vorauszahlungen durch Leistungsbescheid der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

festgesetzt werden, wobei bezüglich der Fälligkeit, eines Säumniszuschlages, einer Stundung, Niederschlagung oder eines Erlasses sowie einer Verjährung die §§ 17 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung finden.

Des Weiteren werden in § 13b Übergangsregelungen für die Vertretung des Absatzfonds im Aufsichtsrat der CMA nach § 2 Abs. 2 sowie für die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 5 Abs. 1 getroffen, um den Status der bereits berufenen Amtsinhaber unberührt zu lassen.

Zu Artikel 2

Vor dem Hintergrund des Gebotes einer aufgabenbezogenen Verteilung der Ausgabenlast wird dem Holzabsatzfonds in § 14 Abs. 1 die Erstattung der Kosten auferlegt, die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 bei der Erhebung der Abgaben entstehen. Der Kostenerstattungsanspruch beinhaltet die der Bundesanstalt für jedes Kalenderjahr bei der Erhebung der Abgaben entstehenden tatsächlichen Personal- und Sachkosten. Die erstattungsfähigen Kosten umfassen die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bei der Beitragsermittlung, Erhebung, Festsetzung und Beitreibung entstehenden Personal- und Sachkosten. Um den mit der Erfassung und Berechnung der tatsächlichen Personal- und Sachkosten verbundenen Erhebungs- und Verwaltungsaufwand zu verringern, sieht § 10 Abs. 1 Satz 4 vor, dass die Berechnung dieser Kosten nach den in den Grundsätzen zur Berechnung von Personal- und Sachkosten des Bundes ermittelten Durchschnittskosten zu erfolgen hat, wie sie vom Bundesministerium der Finanzen in Gestalt der Personalkostensätze und Sachkostenpauschalen für Kostenberechnungen des Bundes ermittelt werden.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 regelt die Modalitäten der Vorauszahlung, die der Holzabsatzfonds der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu leisten hat. Die Regelung zur Vorauszahlung wird in den Sätzen 2 und 3 um Übergangsregelungen für die Jahre 2005 und 2006 ergänzt, in denen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Vorauszahlungsansprüche in Höhe von 318 000 Euro bzw. von 637 000 Euro eingeräumt werden. Diese Vorauszahlungsansprüche orientieren sich an den Personal- und Sachkosten, die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im zweiten Halbjahr 2005 bzw. im Jahre 2006 voraussichtlich bei der Erhebung der Abgaben entstehen werden.

Die nachfolgenden Absätze 3 und 4 sehen vor, dass die zu erstattenden Kosten sowie die zu leistenden Vorauszahlungen durch Leistungsbescheid der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung festgesetzt werden, wobei bezüglich der Fälligkeit, eines Säumniszuschlages, einer Stundung, Niederschlagung oder eines Erlasses sowie einer Verjährung die §§ 17 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung finden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 ermächtigt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, jeweils den Wortlaut des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes in der am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens

dieses Gesetzes] geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 806. Sitzung am 26. November 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 2 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 Absatzfondsgesetz)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist zu streichen.
- b) In Nummer 2 ist in § 5 Abs. 1 die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ zu ersetzen.

Folgeänderungen

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist in § 5 Abs. 1 die Zahl „20“ durch die Zahl „23“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 ist § 13b Abs. 1 zu streichen.

Begründung

Die bisherige Vertretung des Absatzfonds im Aufsichtsrat der CMA hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

Die Aufhebung der Entsendung von Mitgliedern des Absatzfonds in den Aufsichtsrat der CMA würde zu einer weiteren Verschiebung im wichtigen Entscheidungsgremium der CMA führen. Beim Erlass des Absatzfondsgesetzes war ein austariertes Verhältnis von Beitragszahlern und sonstigen Mitgliedern vom Gesetzgeber vorgesehen und umgesetzt worden.

Auf Grund der Machtverhältnisse im Markt sind als Beitragszahler des Absatzfonds letztlich die Landwirte anzusehen. Die an den Flaschenhälsen abzuführenden Absatzfondsbeiträge werden direkt oder indirekt auf diese abgewälzt.

Durch die bereits im Jahr 2002 auf Initiative der Bundesregierung vorgenommene Hinzunahme von drei neuen Mitgliedern (Verbraucherzentralen, Tierschutz, Naturschutzring) wurde das Kräfteverhältnis bereits zu Lasten der Beitragszahler Landwirte verschoben. Die nunmehr vorgesehene einfache Aufhebung der Entsendung der Absatzfondsmitglieder in den Aufsichtsrat der CMA würde zu einer weiteren Schwächung der Beitragszahlerinteressen führen.

Das Mitspracherecht und die Einflussmöglichkeit der Beitragszahler Landwirte darf jedoch durch diese geplante Entflechtung der Gremien nicht weiter reduziert werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 13a Absatzfondsgesetz)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 13a zu streichen.

Folgeänderung

Der Eingangssatz zu Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:“.

Begründung

Die vorgesehene Einführung einer Erstattung der tatsächlichen Personal- und Sachkosten, die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Zusammenhang mit der Erhebung der Beiträge entstehen, wird im Gesetzentwurf nicht näher begründet. Die Maßnahme ist abzulehnen. Die Kostenerstattung müsste der Absatzfonds aus den erhobenen Beiträgen aufbringen. Nach § 10 Abs. 1 Absatzfondsgesetz fließen die Beiträge dem Absatzfonds jedoch in voller Höhe zur Durchführung seiner Aufgaben (§ 2) zu. Damit ist die Einführung einer Kostenerstattung zu Gunsten der BLE nicht vereinbar.

Die Erstattung der Kosten Dritter nach dem fortgeltenden § 13a bleibt davon unberührt.

Die deutsche Landwirtschaft muss sich in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld positionieren und steht gerade in der aktuellen Phase der Umsetzung der Agrarreform vor besonderen Herausforderungen.

Zukünftig werden die Marketingaktivitäten der CMA eher noch zu verstärken sein. Eine nicht unbedeutende Verringerung der dem Absatzfonds zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, ist deshalb kontraproduktiv. Vielmehr wird die bisherige institutionelle Unterstützung durch den Bund auch in Zukunft dringend benötigt.

3. **Zu Artikel 2** (Änderung des Holzabsatzfondsgesetzes)

Artikel 2 ist zu streichen.

Folgeänderungen

- a) In der Überschrift sind die Wörter „und des Holzabsatzfondsgesetzes“ zu streichen.
- b) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Das Wort „jeweils“ ist zu streichen.
 - bb) Die Wörter „und des Holzabsatzfondsgesetzes“ sind zu streichen.

Begründung

Der aus Beiträgen der Forstwirtschaft und Teilen der Holzwirtschaft finanzierte Holzabsatzfonds ist in Deutschland die wichtigste Einrichtung zur Förderung der Holzverwendung. Die vorgesehene Erstattung der der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die Abgabenerhebung entstehenden Personal- und Sachkosten aus dem Beitragsaufkommen führt zu einer erheblichen Reduzierung der für die ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel und schwächt damit die Effizienz dieses wichtigen Instruments zur Förderung des Holzabsatzes. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen, die die Bundesregierung mit der vor wenigen Wochen von ihr veröffentlichten „Charta für Holz“ verfolgt. Der Holzabsatzfonds wird darin konkret aufgefordert,

seine Informations- und Kommunikationsarbeit verstärkt fortzuführen.

4. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die es dem Absatzfonds und Holzabsatzfonds freistellen, wenn sie mit der Erhebung der Beiträge nach § 10 Abs. 3 und 4 des Absatzfondsgesetzes und § 10 Abs. 2 des Holzabsatzfondsgesetzes beauftragen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Stellungnahme des Bundesrates berührt Artikel 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die im Absatzfondsgesetz verankerte gegenseitige personelle Verzahnung des Verwaltungsrates des Absatzfonds mit dem Aufsichtsrat der Centralen Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA) aufzuheben. Zu diesem Zweck werden die in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Absatzfondsgesetzes geregelte Entsendung von drei Mitgliedern des Absatzfonds in den Aufsichtsrat der CMA sowie das Vorschlagsrecht des Aufsichtsrates der CMA, drei Vertreter aus seinem Mitgliederkreis zur Berufung in den Verwaltungsrat des Absatzfonds vorzuschlagen, nach Auslaufen einer Übergangsfrist abge schafft.

Die Stellungnahme des Bundesrates zielt darauf ab, die Entsendung von 3 Mitgliedern des Absatzfonds in den Aufsichtsrat der CMA zu erhalten und bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates des Absatzfonds – an Stelle des bisherigen Vorschlagsrechtes des Aufsichtsrates der CMA für 3 Vertreter – das Vorschlagsrecht des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft von 7 auf 10 Vertreter zu erhöhen.

Diese Stellungnahme verkennt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf zielt nicht auf eine Verschiebung der Kräfteverhältnisse im Verwaltungsrat des Absatzfonds ab, sondern ist – wie auch vom Bundesrechnungshof gefordert – darauf ausgerichtet, die Gefahr von Interessenkollisionen auszuschließen, die in der gleichzeitigen Innehabung von Kontrollfunktionen auf Ebene des Verwaltungsrates des Absatzfonds und des Aufsichtsrates der CMA begründet ist.

Diesem Gesichtspunkt wird in der heutigen Zeit im Hinblick auf die Grundsätze zur guten Unternehmensführung in der Wirtschaft besondere Bedeutung beigemessen. Er gilt auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Die gegenseitige personelle Verzahnung des Verwaltungsrates des Absatzfonds mit dem Aufsichtsrat der CMA, die im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes vom 23. März 1972 eingeführt worden ist, hatte ihren Grund nicht in einer etwaigen unzureichenden Vertretung der von der Abgabenerhebung betroffenen Wirtschaftskreise im Verwaltungsrat des Absatzfonds, sondern sollte ausweislich der Gesetzesmaterialien allein dem Zweck dienen, die Zusammenarbeit zwischen dem Absatzfonds und der CMA zu verbessern.

Vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes aus dem Jahr 1972 umfasste der Verwaltungsrat des Absatzfonds – von einem Vertreter auf Vorschlag des deutschen Forstwirtschaftsrates abgesehen – acht-

zehn Mitglieder, davon zwei Vertreter auf Vorschlag der seinerzeitigen Verbraucherbeiräte des damaligen BML und des damaligen BMWi.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates des Absatzfonds auf zwanzig begrenzt.

Unter Berücksichtigung der bereits im Jahre 2002 erfolgten Änderung in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates des Absatzfonds ergeben sich im Vergleich zur Rechtslage bei Inkrafttreten des Absatzfondsgesetzes lediglich folgende Abweichungen, die keineswegs zu einer ungleichgewichtigen Besetzung des Verwaltungsrates führen.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates des Absatzfonds wird auf Vorschlag des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände berufen.

Die Berücksichtigung von Verbraucherinteressen im Verwaltungsrat ist in bemerkenswerter Weitsicht bereits bei Schaffung der zentralen Absatzförderung damit begründet worden, dass es darum gehe, die für einen modernen Absatzförderungsverbund wichtigen Belange der Verbraucher rechtzeitig zu berücksichtigen.

Hieran anknüpfend und einem sich fortentwickelnden Verbraucherbewusstsein Rechnung tragend, gehören dem Verwaltungsrat des Absatzfonds seit Mitte 2004 zwei von Tier- und Umweltschutzverbänden vorgeschlagene Mitglieder an.

Der ebenfalls seit diesem Zeitpunkt in den Verwaltungsrat des Absatzfonds berufene Vertreter des ökologischen Landbaus ist den Wirtschaftskreisen zuzuordnen, die von Anfang an dem Verwaltungsrat des Absatzfonds angehören (Landwirtschaft, Ernährungsindustrie, Handwerk, Großhandel, Lebensmitteleinzelhandel) und deren Vorschlagsrechte unverändert fortbestehen sollen.

Auch in dieser Zusammensetzung bleibt der Verwaltungsrat des Absatzfonds der gruppennützigen Verwendung der Abgaben, die darauf gerichtet sind, den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft zentral zu fördern, verpflichtet.

Der Absatzfonds ist auch ohne die in Rede stehende personelle Verzahnung in der Lage, seine Kompetenzen gegenüber der CMA wahrzunehmen.

Bereits in den Gesetzesmaterialien zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes selbst wird darauf verwiesen, dass das Gesetz dem Absatzfonds geeignete Instrumente an die Hand gebe, um seine Kompetenzen wahrzunehmen. In der Bundestagsdrucksache VI/3066 über die damalige Beratung im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten heißt es hierzu u. a.: „... Sowohl mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes als auch nach privatrechtlichem Auftragsrecht kann und sollte sich der Absatzfonds in seinen Richtlinien gegenüber der Durchführungseinrichtung (gemeint: die CMA) alle erforderlichen Weisungs-, Aus-

kunfts- und Rechenschaftsbefugnisse ausbedingen und durchsetzen ...“.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass der Absatzfonds zwischenzeitlich mit der Einführung der Funktion eines hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden im Jahr 1999 eine weitere Stärkung seiner Steuerungs- und Kontrollbefugnisse erfahren hat.

Zu den Nummern 2 und 3

Die Stellungnahme des Bundesrates berührt Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 des Gesetzentwurfs.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Personal- und Sachkosten, die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bei der Erhebung der Beiträge nach § 10 Abs. 3 und 4 des Absatzfondsgesetzes und der Abgaben nach § 10 Abs. 2 des Holzabsatzfondsgesetzes entstehen, durch den Absatzfonds und den Holzabsatzfonds erstatten zu lassen.

Die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeführten Gesichtspunkte, die darauf abzielen, die vorgesehene Kostenerstattung bei beiden Fonds nicht einzuführen, vermögen nicht zu überzeugen.

Der Gesetzentwurf verkennt die Bedeutung der zentralen Absatzförderung nach dem Absatzfondsgesetz und dem Holzabsatzfondsgesetz, wie im Einzelnen der Begründung unter A. Allgemeines zu entnehmen ist, in keinsten Weise.

Der BLE entstehen bei der Erhebung der Fondsabgaben jedoch erhebliche Personal- und Sachkosten. Da diese Abgaben im Interesse der jeweiligen Gesamtgruppe der Abgabepflichtigen erhoben werden, ist es sachgerecht und mit dem Absatzfondsgesetz sowie dem Holzabsatzfondsgesetz vereinbar, diese Gruppen auch mit den Kosten der Erhebung der Abgaben zu belasten; denn die Erhebungskosten stehen mit den Abgaben selbst in einem funktionalen Zusammenhang.

Zuzugestehen ist, dass beiden Fonds bisher das jeweilige Abgabenaufkommen ungeschmälert zugeflossen ist. Alle staatliche Leistungen, zu denen auch das Tätigwerden der BLE für den Absatz- und Holzabsatzfonds zählt, sind jedoch unter einschneidend veränderten Rahmenbedingungen auf den Prüfstand zu stellen.

Es ist im Übrigen nicht zutreffend, dass die Kostenerstattung im Gesetzentwurf nicht begründet worden sei. Sowohl im Vorblatt des Gesetzentwurfs als auch in seiner Begründung sind die vorgenannten Erwägungen klar zum Ausdruck gebracht worden.

Es kann im Hinblick auf den beträchtlichen Finanzmittelbestand des Absatzfonds auch keine Rede davon sein, dass die Kostentragung zu einer Einschränkung der Marketingaktivitäten der CMA führen würde.

Mit Blick auf den Holzabsatzfonds ist bei den von ihm zu tragenden Kosten zu berücksichtigen, dass das Verfahren bei der Erhebung der Abgaben aufwändiger ist als das Erhebungsverfahren nach dem Absatzfondsgesetz, da der Veranlagung überwiegend kleinere Betriebe unterliegen. Hieraus resultiert ein hoher einzelfallbezogener Beratungsbedarf durch die BLE.

Eine Kostenerstattung durch den Holzabsatzfonds steht auch nicht im Widerspruch zu den Zielen, die die Bundesregierung mit der Charta für Holz verfolgt. Die Bundesregierung steht zu ihrer Ankündigung, die Ziele der Charta aktiv zu unterstützen. So stehen zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Holzbereich eine Reihe von Möglichkeiten zur Verfügung. Die Bundesregierung beabsichtigt auch, die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe stärker einzubeziehen.

Zu Nummer 4

Die Stellungnahme des Bundesrates berührt ebenfalls Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 des Gesetzentwurfs.

Der Bundesrat bittet darum, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die es dem Absatzfonds und dem Holzabsatzfonds freistellen, wen sie mit der Erhebung der Abgaben beauftragen.

Dieser Bitte des Bundesrates stehen folgende Erwägungen entgegen.

Die Erhebung der Abgaben ist grundrechtsrelevant. Aus diesem Grund ist eine gesetzliche oder aufgrund eines Gesetzes eingeräumte Zuständigkeitsregelung eindeutig auszugestalten, wobei untergesetzliche Zuständigkeitsregelungen der Festlegung durch Rechtsverordnung bedürfen. Wenn ein späterer Wechsel in der Zuständigkeit ermöglicht werden soll, wäre gesetzlich eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorzusehen. In keinem Fall kann die Zuständigkeit bei der Abgabenerhebung jedoch normativ in der Schwebe gehalten werden.

Im Übrigen war Gegenstand der in der Gegenüberlegung der Bundesregierung zu den Nummern 2 und 3 der Stellungnahme des Bundesrates angesprochenen Prüfung auch eine Variante, in der es den beiden Fonds überlassen bliebe, die Abgabenerhebung selbst durchzuführen. Vor dem Hintergrund der dort fehlenden Infrastruktur und der langjährigen Erfahrungen der BLE ist diese Variante allerdings nicht aufgegriffen worden, um die Kontinuität in der Abgabenerhebung zu gewährleisten. Gleiches gilt für eine Übertragung der Aufgabe an eine dritte Stelle.

Die BLE bietet nach Auffassung der Bundesregierung die beste Gewähr für die Erhebung der Abgaben. Es ist allerdings – wie ausgeführt – nicht länger vertretbar, den Bundeshaushalt mit den Personal- und Sachkosten zu belasten, die der BLE bei dieser Tätigkeit entstehen.

Es bedarf abschließend keiner besonderen Betonung, dass die BLE bei der Abgabenerhebung dem Gebot des sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes unterliegt. Kostensenkende Synergieeffekte ergeben sich insbesondere dadurch, dass die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BLE aufgrund ihrer ausgewiesenen Erfahrung flexibel in beiden Bereichen, der Abgabenerhebung nach dem Absatzfondsgesetz und der nach dem Holzabsatzfondsgesetz, eingesetzt werden können. Die Informationstechnik der Einrichtung steht beiden Bereichen zur Verfügung. Gleiches gilt für den erforderlichen Einsatz von Betriebsprüfern.

